

# **Zusammenfassung von Merkblättern und Spezialregelungen für historische Fahrzeuge, (Stand Okt. 2006)**

**© Hans Jachim 2006**

Das nachstehende Schlagwortverzeichnis listet jene gesetzlichen und anderen Regelungen auf, die sich vorwiegend oder auch auf historische Fahrzeuge beziehen. Bei den gesetzlichen Ausnahmebestimmungen hat der ÖMVV maßgeblich mitgewirkt und verhandelt in diesen und ähnlichen Punkten weiterhin mit Ministerien, Behörden und Volksvertretern.

Wir haben die Regelungen nicht wie üblich nach Gesetzen oder Erlässen geordnet, sondern nach Stichworten. Wenn Sie also wissen möchten, ob Sie an Ihrem Oldie gelbe Scheinwerferlampen verwenden dürfen, dann sehen Sie einfach unter „G“ und „Gelb ..“, in der alphabetischen Reihung nach. Umgekehrt eignet sich daher das nachstehende Schlagwortregister nicht sehr gut als Nachtlektüre, vergleichen Sie dies eher mit einem Telefonbuch.

Alle Hinweise wurden sorgfältig geprüft und werden in Zukunft in jedem Jahrbuch auch aktualisiert. Trotzdem bitten wir um Verständnis, dass wir keine Haftung für die Richtigkeit oder für Fehler übernehmen können. Für Ergänzungen und Richtigstellungen sind wir sehr dankbar!

## **Abblendlicht Verwendung ⇒ Tagfahrlicht**

### **Abgaswerte:**

§ 57 a Mängelkatalog:

**vorher Leerlaufdrehzahl, falls keine Herstellerangaben: Toleranzbereich 700 - 900 U/Min**

4 Takt Otto-Motor und  
Genehmigung vor dem 1.Okt.1973                      4,5 %

diese 4,5 % dürfen überschritten werden, wenn bei Einhaltung dieses Grenzwertes eine wesentliche Herabsetzung der Motorleistung unvermeidbar wäre (und keine technischen Mängel vorliegen).

4-Takt-Otto Motor ohne Kat, ab dem 1. Oktober 1973 genehmigt:  
und vor 27. September 1985 genehmigt:    Herstellerangabe +/- 1,0 %

**2 Takt - Otto - Motor                                      Keine CO Messung !!!**

## **Ablauf des Prüfpickerls ⇒ Pickerl**

## **Alarmblinkanlage ⇒ Blinker**

## Altautoverordnung

Die Umsetzung der Altautoverordnung wird seit 3.5.2006 durch einen Erlass des BMLFUW bundesweit einheitlich geregelt:

*"...Oldtimer, d.h. historische Fahrzeuge, Fahrzeuge mit Sammlerwert oder Fahrzeuge, die für Museen bestimmt sind, die in vernünftiger und umweltverträglicher Weise fahrbereit oder in Teile zerlegt aufbewahrt werden, und daher deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall auch nicht im öffentlichen Interesse geboten ist (vgl. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 AWG 2002), fallen nicht unter die Definition von Abfall.*

*Die Reparaturbedürftigkeit bewirkt allein noch nicht die Einstufung als Abfall. Zum Nachweis seitens des Abfallbesitzers, dass es sich bei einem stark beschädigten Auto oder Oldtimer um keinen Abfall handelt, kann im Zweifelsfall insbesondere ein Gutachten eines Sachverständigen bzw. einer Fachwerkstätte, welche über die Erlaubnis zur KFZ-Überprüfung gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967 verfügt, herangezogen werden. ..."*

Der Erlass hat die Zahl BMLFUW-UW.1.2.6/0036-VI/2/2006 vom 3.5.2006.

## Ancestor ⇒ FIVA-Klasseneinteilung

### Anhängerbetrieb

**Mit dem Führerschein B** dürfen Kraftfahrzeuge mit maximal 3500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht gefahren werden. Mit diesen Kfz dürfen auch leichte ungebremste Anhänger mit nicht mehr als 750 kg höchstzulässigem (nicht: tatsächlichem) Gesamtgewicht gezogen werden. Dabei muss aber das Eigengewicht des Zugfahrzeugs plus 75 kg mehr als doppelt so schwer wie das tatsächliche (!!!) Gesamtgewicht des Anhängers sein.

Gleichfalls mit Führerschein B darf ein schwererer auflaufgebremster (!) Anhänger über 750 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht gezogen werden, wenn das höchstzulässige Gesamtgewicht des Gespannes maximal 3500 kg beträgt oder das Eigengewicht des Zugfahrzeugs gleich/größer als das höchstzulässige Gesamtgewicht des Anhängers beträgt. Dabei muss auch das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs mindestens gleich groß wie das tatsächliche (!) Gesamtgewicht des Anhängers sein.

Diese Kombinationen sind mit Führerschein B möglich, alles andere erfordert Anhänger- oder LKW-schein.

**Uff! Wahnsinnig kompliziert, aber wir haben das ja nicht erfunden. Zum Glück müssen Sie die Möglichkeit nur einmal prüfen. In Zweifelsfällen berät Sie das ÖMVV-Sekretariat.**

**Der ÖAMTC führt in seinen Fahrtechnikzentren Kurse für Anhängerbetrieb durch, die wir sehr empfehlen. Die Zwischenfälle beim Transport von (Oldtimer-)PKW sind nicht selten!**

## Antiquitätenregelung ⇒ Kunstgegenstände

### Ausfuhrverbot

In Österreich besteht ein prinzipielles/ theoretisches Ausfuhrverbot für in Österreich befindliches "Kulturgut" (!). Diese Regelung gilt - vereinfacht dargestellt und theoretisch - auch für Oldtimer, die älter als 50 Jahre sind. Ähnliche Regelungen gibt es im Falle des Imports auch in anderen Staaten. Erkundigen Sie sich diesbezüglich beim Verkäufer bzw. im Herkunftsland.

## **Auspuffanlage ⇒ Lärmmessung**

## **Beiwagenbetrieb**

Ein Motorrad mit Beiwagen gilt als mehrspuriges Fahrzeug, daher finden viele Bestimmungen Anwendung die üblicherweise für PKW gelten.

Motorräder mit Beiwagen betrifft z.B. NICHT:

- Fahrverbot für einspurige Fahrzeuge

Motorräder mit Beiwagen BETRIFFT dafür z.B.:

- Ein Pannendreieck ist mitzuführen
- Gebührenpflicht in Kurzparkzonen
- Tagesfahrlicht
- Mitnahme von Kinder erst ab 12 Jahren ⇒ **Beifahrer Motorrad**

Die Sturzhelmpflicht gilt auch für alle Passagiere eines Beiwagengespannes!

siehe auch ⇒ **Solobetrieb Beiwagen**

## **Beifahrer Motorrad**

Das Alterslimit für das Mitfahren auf Motorrädern wurde mit der KFG-Novelle 2005 von 10 auf 12 Jahre erhöht.

## **Beleuchtung**

### **Gelbe Scheinwerfer:**

sind für Fahrzeuge mit Erstzulassung ab 1.8. 1997 untersagt. Früher zugelassene Fahrzeuge dürfen mit gelbem Abblend- und Fernlicht fahren, aber auf beiden Seiten parallel. Begrenzungsleuchten müssen aber weiß sein, ausgenommen sie sind im gleichen Gehäuse wie die Scheinwerfer untergebracht.

**Lichthupe:** ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

## **Bereifung**

ein spezifisches Problem bei historischen Fahrzeugen ist das Altern der Bereifung, da Sammlerfahrzeuge meist nur wenige Kilometer im Jahr gefahren werden, die Reifen aber unabhängig davon altern. Die Faustregel 4-4-4, also Reifen unter 4 mm Profiltiefe, jedenfalls aber alle 4 Jahre und auf allen 4 Rädern zu wechseln, ist sicherlich nur von sehr begüterten Sammlerfreunden nachzuvollziehen. Aber ab einem Alter von etwa 10 Jahren oder bei sichtbaren Alterungsrissen sollte man eine neue Garnitur Reifen einplanen. Das Alter der Reifen ist an der ⇒ **DOT-Nummer** zu erkennen.

Gesetzliche Vorschrift in Österreich:

Mindestprofiltiefe 1,6 mm; (Unsere Empfehlung, siehe oben.) Falls mit Verkehrszeichen ausdrücklich Winterreifen vorgeschrieben sind, dann und nur dann aber 4 mm. Bei Kfz u Anhänger über 3500 kg zulässigem Gesamtgewicht: 2 mm, Motorfahräder 1 mm.

Das Alter der Reifen ist gesetzlich nicht begrenzt, der Erhaltungszustand (porös, Risse u.s.w.) ist jedoch Teil der §57 Überprüfung.

## **Blaue Nummer ⇒ Probekennzeichen**

### **Blinker, Blinkanlage**

Ausgenommen von der Ausrüstung mit Blinkern (Fahrtrichtungsanzeige) sind nur

- a) Motorfahräder
- b) Kleinmotorräder, Motorräder mit und ohne Beiwagen, die vor dem 1. Jänner 1985 als Type oder einzelgenehmigt wurden. (Nachrüstung nicht erforderlich)

#### **Seitliche Blinker:**

PKW u. LKW bei Genehmigung ab 1.1. 1995 zusätzlich auch mit einer seitlichen Fahrtrichtungsanzeige ausgestattet sein, die jedoch nicht mit der Alarmblinkanlage geschaltet ist !

Es dürfen nur unbewegliche Leuchten verwendet werden; Winker sind daher funktionslos zu belassen.

Weißes oder rotes Blinklicht ist seit 1. Jänner 1973 verboten.

Fahrzeuge mit solchen Blinkleuchten dürfen nicht im öffentlichen Verkehr verwendet werden: Im öffentlichen Verkehr sind zusätzliche gelbrote Blinkleuchten anzubringen (Dies kann auch z.B. mit Magnetbefestigung erfolgen, wobei als Auflage im Zulassungsschein aufzunehmen ist "Im öffentlichen Verkehr ist ein gelbrotes Blinklicht zu verwenden").

Eine automatische Rückstellung des Blinkerschalters ist gesetzlich **nicht vorgeschrieben**.

#### **Warnblinkanlage Alarmblinkanlage:**

Alle Fahrzeuge, die mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgestattet sein müssen.

#### **Ausnahmen:**

- Fahrzeuge mit Typengenehmigung oder Einzelgenehmigung vor dem **22.(!) Dez.1977** benötigen keine Warnblinkanlage.
- Motorräder mit Beiwagen, die vor dem 1. Jänner 1985 als Type oder einzelgenehmigt wurden.
- mehrspurige Motorfahräder, sofern sie über keinen geschlossenen Aufbau verfügen.
- Einspurige KFZ !

Bei Genehmigung als historisches Kfz. kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

## **CO-Werte ⇒ Abgaswerte**

## **Dezibel, dBA ⇒ Lärmmessung, Schallpegelmessung**

## **DIN-PS ⇒ PS auf KW umrechnen**

## **Dokumente ⇒ Typenschein**

## DOT-Nummer

Die DOT-Nr gibt Auskunft über das Produktionsdatum eines Reifens. DOT steht dabei für „Department of Transportation“, das ist das amerikanische Verkehrsministerium. Man hat sich international darauf geeinigt, die Hersteller prägen diese Kennung auf den Reifen – meist listig unter den anderen Angaben versteckt und nicht auf den ersten Blick ersichtlich.

Ab 2000 ist die DOT-Nr vierstellig:

DOT 4106 wurde in der 41. Woche 2006 produziert.

Von 1990 bis 1999 war die Dot-Nr noch dreistellig, ergänzt mit einem kleinen Dreieck.

DOT 359 > wurde daher in der 35. Kalenderwoche 1999 erzeugt.

Man findet die Abkürzung DOT auch im Zusammenhang mit der Kennzeichnung der Siedepunkte von Bremsflüssigkeit, DOT 3 bis DOT 5.

## Einzelgenehmigung als Hist. Fahrzeug

Da die für Neuwagen bestehenden strengen Zulassungsaufgaben bei einem Einzelimport und für ein älteres Fahrzeug kaum zu erfüllen sein werden, ist eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken. Zuständig für diese ist die Genehmigungsbehörde des Wohnsitzes, das ist die jeweilige Landesprüfstelle (Wohnsitz des neuen Eigentümers, siehe Liste auf Seite ###)

Für diese Ausnahmegenehmigung muss der Nachweis erbracht werden, dass es sich um ein historisches Fahrzeug im Sinne des KFG, § 8, Z 43 handelt. Darüber hinaus muss das betreffende Fahrzeug zumindest der Zustandsklasse 3 (= guter Allgemeinzustand) entsprechen.

Jedenfalls muss es sich um ein historisches, erhaltungswürdiges, nicht zur ständigen Verwendung bestimmtes Kraftfahrzeug handeln:

– welches entweder **vor 1955** gebaut wurde,

– oder **älter als 25 Jahre** ist und in die vom BM für Wissenschaft und Verkehr approbierte Liste der historischen Fahrzeuge eingetragen ist. Eine Bestätigung, dass ein Fahrzeug in dieser Liste aufscheint und damit historisch erhaltenswert ist, kann bei Eurotax angefordert werden.

Eine Einschränkung auf 120 Fahrtage im Jahr bei PKW und auf 60 Tage bei Krafträdern, sowie das Führen eines Fahrtenbuches, oder ein entsprechender Nachweis (z.B. Hinterlegung der Kennzeichen) ist bei solchen Einzelgenehmigungen vorgeschrieben.

## Fahrgeräusch ⇒ Lärmmessung

### Fahrtenbuch

Falls für historische Fahrzeuge seitens der Behörde die Führung eines Fahrtenbuches als Nachweis der Einschränkung der Fahrtage vorgeschrieben wird, gilt folgendes:

Wird im Bescheid nur von „Fahrtenbuch“ geschrieben, kann ein solches aus der nächsten Tabaktrafik benützt werden. Ist dagegen eine Ausstellung durch einen anerkannten Automobilclub u.s.w. gefordert, so kann ein registriertes Fahrtenbuch beim Generalsekretariat des ÖMVV gegen Ersatz der Selbstkosten angefordert.

## **Fahrtrichtungsanzeige ⇒ Blinker**

## **Fahrzeugbrief entwertet ⇒ Typenschein**

## **Fernlichtkontrolle bei Motorrädern**

Es besteht Nachrüstpflcht, Farbe der Kontrollampe egal; bei Mopeds genügt die erkennbare Schalterstellung.

Bei Genehmigung als historisches Kfz. ist eine Ausnahmegenehmigung möglich.

## **FIVA ID-Card**

**Die FIVA ID-Card oder auch FIVA-Wagenpass genannt, ist eine Registrierung des Fahrzeugs in Verbindung mit seinem Besitzer und dient zum Nachweis der ordnungsgemäßen Registrierung und Klassenzuteilung (siehe ⇒ FIVA Klasseneinteilung) bei internationalen Oldtimerveranstaltungen.**

**siehe auch ⇒ ÖMVV-Register**

## **FIVA – Klasseneinteilung**

Die FIVA unterscheidet historische Fahrzeuge nach ihrem Alter in den nachstehenden Klassen. Ausschlaggebend ist dabei das Datum der Herstellung des Fahrzeugs und nicht Zulassungs- oder Modelljahr. Falls das Fahrzeug später karosiert oder umkarosiert wurde, sollten beide Daten angegeben werden.

|                                |                  |                        |
|--------------------------------|------------------|------------------------|
| <b>Klasse A (Ancestor)</b>     |                  | <b>bis 31.12. 1904</b> |
| <b>Klasse B (Veteran)</b>      | <b>1.1. 1905</b> | <b>bis 31.12. 1918</b> |
| <b>Klasse C (Vintage)</b>      | <b>1.1. 1919</b> | <b>bis 31.12. 1930</b> |
| <b>Klasse D (Post Vintage)</b> | <b>1.1. 1931</b> | <b>bis 31.12. 1945</b> |
| <b>Klasse E (Post War)</b>     | <b>1.1. 1946</b> | <b>bis 31.12. 1960</b> |
| <b>Klasse F</b>                | <b>1.1. 1961</b> | <b>bis 31.12. 1970</b> |
| <b>Klasse G</b>                | <b>1.1.1971</b>  | <b>bis 31. 12.1980</b> |

weitere Details, Grenzfälle u.s.w. siehe ÖMVV-Jahrbuch 2004, S 53

**Garantie** ein Begriff, der für Oldtimerkauf wohl kaum relevant ist. Siehe jedoch unter ⇒ **Gewährleistung**

## **Gelbes Scheinwerferlicht ⇒ Beleuchtung**

**Gespannfahren siehe ⇒ Beiwagen, siehe auch ⇒ Solobetrieb**

**Gewährleistung** Im Gegensatz zur Garantie, die eine freiwillige Zusage eines Herstellers ist, ist die Gewährleistung ein gesetzlich verpflichtendes Einstehens für Mängel, die zum Zeitpunkt des Verkaufs gegenüber der Kaufvereinbarung bestehen. Wer also ein gebrauchtes Fahrzeug mit dem Zusatz „neuer Motor“

verkauft, haftet zwei Jahre lang dafür, dass der Motor zum Zeitpunkt des Verkaufes eben wirklich „neu“ war. Die Gewährleistung wird üblicherweise durch den Passus „wie besichtigt, Probe gefahren“ ausgeklammert; dies ist jedoch nur beim Privatgeschäft möglich, nicht beim Kauf vom Händler. Als „Händler“ gilt auch der Verkauf durch einen Vollkaufmann, etwa einen Immobilienmakler oder Gemüsegroßhändler!

Beim Händlerkauf gilt die Fahrbereitschaft im Zweifelsfall als schlüssig zugesichert und auch beim Verkauf als Privater ist Vorsicht geboten. Wer ein nicht fahrbereites Restaurierungsobjekt als „besichtigt und probegefahren“ ausgibt, haftet eben auch für die Fahrbereitschaft. Sicherer ist der ausdrückliche Ausschluss jeglicher Gewährleistung beim Kauf/Verkauf durch Private.

Darüber hinaus trifft im Reklamationsfall den Händler in den ersten 6 Monaten die Umkehr der Beweislast, das bedeutet: nicht der Käufer muss den Mangel zum Zeitpunkt des Verkaufs nachweisen sondern der „Händler“ muss beweisen, dass der Mangel erst nach dem Verkauf eingetreten ist.

### **Gurtenpflicht ⇒ Kindersitz ⇒ Sicherheitsgurte**

### **Hängerbetrieb ⇒ Anhänger**

### **Helmpflicht ⇒ Sturzhelm**

### **Hinterlegung des Kennzeichens gem. § 52 KFG**

Die Kennzeichentafeln können bei der jeweiligen Versicherungsgesellschaft, die auch die An- und Ummeldung besorgt, problemlos hinterlegt werden. Mindestdauer, um neben der anteiligen Versicherungsprämie auch die Kfz-Steuer für diese Zeit zurückerstattet zu erhalten, sind drei Monate, maximal 12 Monate. Bei längerer Stilllegung muss das Fahrzeug abgemeldet werden, wobei die Kennzeichen auch in diesem Fall reserviert werden können. Selbstverständlich darf das stillgelegte Fahrzeug während dieser Zeit nicht auf öffentlichen Strassen abgestellt werden, sonst droht eine Abschleppung.

### **Historisches Fahrzeug ⇒ Typisierung**

### **Import ⇒ Einzelgenehmigung**

Für den Import kann, falls das Fahrzeug fahrtüchtig ist, bei der Zulassungsbehörde ein Überstellungskennzeichen beantragt werden. Eine weitere Möglichkeit ist, das Fahrzeug auf einen Anhänger zu verladen. In diesem Falle lesen Sie bitte genau die Hinweise unter "Transportrestriktionen."

Falls der Verkäufer zustimmt, können Sie auch - bis zu maximal drei Tagen (!) - das ausländische Kennzeichen in Österreich verwenden.

Ein eventuelles Ausfuhrverbot oder Verkehrsbeschränkungen können vom Herkunftsland aus bestehen.

## **Kennzeichen - Anbringung**

Die Kennzeichentafeln müssen senkrecht zur Längsmittlebene annähernd lotrecht und so am Fahrzeug angebracht sein, dass das Kennzeichen vollständig sichtbar und gut lesbar ist und durch die Kennzeichenleuchten ausreichend beleuchtet werden kann. Die Mitte des Kennzeichens darf nicht rechts von der Längssymmetrieebene liegen, der linke Rand darf nicht über die maximale Fahrzeugbreite hinausragen.

Eine seitliche Anbringung von Kennzeichentafeln ist nicht zulässig. Der früher bekannte Umbiegeerlass (etwa bei Bootsheckfahrzeugen) ist nicht mehr in Kraft ! Bei Fahrzeugen ohne EU-Betriebserlaubnis dürfen bei Bedarf die seitlichen Ränder der hinteren Kennzeichentafel an der Rückseite des Fahrzeugs geringfügig auf- oder umgebogen werden und nur so weit als hierdurch die Schriftzeichen nicht berührt werden. Ein Beschneiden der Kennzeichentafel ist nicht zulässig.

Es muss in jedem Fall die Umrandung der Kennzeichentafel vollständig sichtbar sein; bei Befestigung der Kennzeichentafel mit einem serienmäßigen hergestellten Kennzeichen-Halter darf der Rand der Kennzeichentafel jedoch geringfügig (bis zu einer Fläche von ca. 10 cm<sup>2</sup>) verdeckt werden.

Die Kennzeichentafeln müssen mit dem Fahrzeug dauernd fest verbunden sein; das bedeutet entweder am Fahrzeug angeschraubt oder angenietet. Gem. § 25 Abs 2. KDV 1967 gilt als dauernd mit dem Fahrzeug verbunden auch ein serienmäßig hergestellter Wechselkennzeichen-Halter.

Kennzeichentafeln mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen können auch behelfsmäßig mit dem Fahrzeug verbunden sein. etwa mit Draht.

Details dazu nachzulesen im Erlass des BMVIT GZ. 179478/2-II/ST4/04 vom 3.Feb.2004

## **Kennzeichen stilllegen bzw. hinterlegen ⇒ Hinterlegung ....**

### **Kilowatt ermitteln ⇒ PS auf KW**

### **Kinder transportieren ⇒ Kindersitz ⇒ Beifahrer Motorrad**

#### **Kindersitz**

##### **§ 106 KFG:**

**Kinder unter 14 Jahren, falls nicht größer als 150 cm, müssen entweder auf den Rücksitzen oder vorne, auf Sitzen die mit Gurten ausgestattet sind, mit einer geeigneten Rückhalteeinrichtung/ Kindersitz nach ECE-44 Sicherheitsnorm (KRE) gesichert werden.**

Anmerkung: diese Grenze lag bisher (vor der KFG-Novelle 2005 bei 12 Jahren. ebenso neu ist das allgemeine KRE-Gebot für Kinder unter 3 Jahren. (siehe unten)

Eine Nachrüstpflicht für Fahrzeuge, bei denen auf den Rücksitzen keine Sicherheitsgurte eingebaut sind (Genehmigung ! vor 1.1.1984) bzw. Vordersitzen (Genehmigung vor 1968) besteht nicht. Bei Erstzulassung nach dem 1.Jänner 1989 ist jedenfalls auf allen Plätzen ein Sicherheitsgurt vorgeschrieben.

Sind keine Sicherheitsgurte vorhanden, können Kinder über 3 Jahren nach dem Gesetz auf den Rücksitzen befördert werden. Sind nur vorne Gurte vorhanden, ist zumindest ein Kindersitz auf dem Beifahrersitz zu montieren. (Wir nehmen an, dass Ihr Oldtimer keinen Airbag besitzt.) Achtung: Kinder unter 3 Jahren müssen in jedem Fall mit einer KRE und Gurt gesichert sein oder daheimbleiben!!!

**Andererseits muss, wenn freiwillig ein Gurt eingebaut ist, die KRE verwendet werden.**

**Unbeschadet der gesetzlichen Regelung empfehlen wir aber bei Mitnahme von Kinder größtmögliche Vorsicht und Verwendung der bestgeeigneten Rückhalteeinrichtung.**

## **Kindersicherungspflicht ⇒ Kindersitz**

### **Kunstgegenstände:**

bestimmte Kraftfahrzeuge werden von der EU hinsichtlich Außenzoll als „Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten“ eingestuft. siehe dazu  
⇒ **Zoll aus Drittländern**

## **Kraftfahrzeugsteuer**

Die um 20 % erhöhte Kfz ("Straf"-)steuer für nicht abgasarme Fahrzeug gilt nur für Kraftwagen die vor dem 1.1.1987 erstmals in Österreich zugelassen wurden! Ein Oldtimerimport mit späterer Erstzulassung bezahlt - auch wenn dies verrückt klingen mag - **keine "Strafsteuer"**. Weiters ist bei Wechselkennzeichen die "Strafsteuer" nur dann zu bezahlen, wenn es sich beim Oldtimer um das **leistungsstärkere** Fahrzeug handelt, auch wenn die „Strafsteuer“ beim schwächeren Fahrzeug höher wäre. Prüfen Sie die Abrechnung Ihrer Versicherung, die die Kfz-Steuer mit der Versicherungsprämie gemeinsam abrechnet und fragen Sie im Zweifelsfall nach!

Vgl: Kfz-Steuergesetz 1992  
in der Fassung BGBl 320 aus 1994 vom 17. 11. 1994

## **kW (Kilowatt) ⇒ PS auf kW umrechnen**

### **Licht ⇒ Beleuchtung**

### **Lärmmessung**

Bei der Typisierung als „Historisches Kraftfahrzeug“ kann die zuständige Prüfstelle den Nachweis von Nahfeldpegel und Fahrgeräusch verlangen. Das Fahrgeräusch darf bei histor. Kfz. 89 dB nicht überschreiten.

### **Siehe auch -> Schallpegelmessung**

Im Zuge der Genehmigung bzw. bei Umschreibung einer bestehenden Genehmigung .. sofern nicht vorhanden, eines Historischen Kraftfahrzeuges ist der Nahfeldpegel zu ermitteln, damit dieser für spätere allfällige Kontrollen in die Zulassungsbescheinigung eingetragen werden kann.

## Licht am Tag ⇒ Tagfahrlicht

### Lichthupe

ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

## Mehrwertsteuer, Refundierung bei Einfuhr ⇒ Zoll

## Mitfahren auf Motorrädern ⇒ Beifahrer Motorrad

## Nahfeldpegel ⇒ Lärmmessung

## Normverbrauchsabgabe ⇒ NOVA

### NOVA (Normverbrauchsabgabe)

Die „Normverbrauchsabgabe“ (NOVA) ( plus + 20 % MwSt. von der NOVA) ist bei erstmaliger Zulassung eines Fahrzeugs in Österreich zu entrichten. Also auch beim Import von gebrauchten Fahrzeugen und Oldtimern. **Ausnahme** siehe weiter unten!

Die Bezahlung der NOVA vor der Zulassung ist aber nicht erforderlich. Die NOVA wird nach der Ersatzformel wie nachstehend berechnet, da ein Nachweis über Normverbrauch bei historischen Fahrzeugen kaum möglich ist. (Nähere Auskünfte über NOVA beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern).

PKW: 0,2 fache Leistung in KW, maximal 16 % bei PKW - jeweils vom Wert  
Motorräder: 0,02 Prozent vom (Hubraum in cm<sup>3</sup> minus 100)

#### **Ausnahme :**

In bestimmten Fälle ist keine NOVA zu entrichten ! Nämlich dann, wenn das Fahrzeug hinsichtlich der Zollfreiheit der Verordnung der EU - Kommission für Drittländer entspricht, **auch dann, wenn es sich um einen Import aus der EU handelt. Siehe diesbezüglich unter -> Zoll aus Drittländern**

(BM f. Finanzen, GZ. Ö 15/2 -IV/14/98 vom 15. September 1998)

**Anmerkung:** voraussichtlich ab 2008 wird die NOVA EU-entsprechend zur Gänze entfallen. Welche Steuern zum Ausgleich dafür erfunden werden, ist noch ungewiss.

## Nummerntafeln ⇒ Kennzeichen

## Oldtimerreifen ⇒ Bereifung

## ÖMVV-Register historischer Fahrzeuge

Das ÖMVV-Register basiert auf den internationalen Regeln der FIVA, des weltweiten Dachverbandes der Oldtimerverbände. Die FIVA stellt auf dem Weg über die nationalen Vertretungen – in Österreich ist dies der ÖMVV – den internationalen Wagenpass aus. Dazu **siehe ⇒ FIVA ID-Card**

Das österreichische Veteranenregister ist im Gegensatz zur FIVA ID-Card anonym und nur mit dem Fahrzeug verbunden. Es ist daher bei Fahrzeugwechsel vom neuen Besitzer keine neuerliche Registrierung erforderlich. Das derart registrierte Fahrzeug ist damit eindeutig als historisch definiert, die Registrierung hat diesbezüglich Gutachtenscharakter und ist bei der Zulassung oder Neutypisierung sowie bei Versicherungsabschluss eine wertvolle Hilfe. Bei namhaften österreichischen Veranstaltungen im Rahmen der Sporthoheit des ÖMVV sind Wagenregistrierung oder FIVA-Card Voraussetzung für eine Teilnahme.

Über die genauen Bedingungen informiert Sie der Registrierungsbeauftragte Ihres Clubs.

## **Pferdestärken in Kilowatt (kW) ⇔ PS auf kW**

## **Pickerl für Oldtimer**

Für Fahrzeuge, **die als historisches Fahrzeug im Sinne des KFG zugelassen sind**, (Fahrtenbuch) ist **nunmehr unabhängig vom Baujahr**, die wiederkehrende Begutachtung lt. § 57a nur mehr alle zwei Jahre erforderlich.

## **Pickerltermine**

Die wiederkehrende Überprüfung nach § 57a kann bereits im Monat vor dem Pickerltermin oder bis zu 4 Monate nachher durchgeführt werden. (Beispiel: Jänner-Termin bis spätestens Ende Mai). Danach darf das Fahrzeug nicht mehr auf öffentlichen Strassen verwendet werden und auch nicht parken!

Die mehr als 4 Monate überzogene Überprüfung kann nunmehr auch bei allen Prüfstellen durchgeführt werden; früher musste man damit zur Zulassungsbehörde fahren. Apropos „Fahren“: das Fahrzeug müsste bei einem mehr als 4 Monate abgelaufenen Pickerl per Anhänger transportiert werden, da eine Verwendung auf öffentlichen Verkehrsflächen jetzt nicht mehr erlaubt ist.

Bei verspäteter Pickerlüberprüfung wird selbstverständlich der Überprüfungstermin nicht verlängert. Beispiel: Bei einem im April überprüften „Jänner-Pickerl“ erhält man als neuen Termin wieder den Jänner des nächsten Jahres oder eben bei „historischen Fahrzeugen“ (siehe „Pickerl für Oldtimer“) des übernächsten Jahres.

Eine weitgehend unbekanntere Regelung gibt die Möglichkeit, den Monat der Begutachtung abweichend vom Monat der Erstzulassung zu wählen. Das erfolgt über Antrag bei der jeweiligen Zulassungsbehörde. Dadurch ist es möglich, bei einem Fahrzeug mit Erstzulassung in einem Wintermonat den wiederkehrenden Überprüfungstermin auf ein anderes Monat vorzulegen. (Bei der ersten Änderung ist eine Vorverlegung erforderlich. Zum Beispiel statt Dezember bereits im August, im folgenden Jahr und in den weiteren Jahren bleibt es dann bei August.)

## **Phonmessung ⇔ Schallpegel, Lärmmessung**

**Post Vintage** ⇒ **FIVA Klasseneinteilung**

**Post War** ⇒ **FIVA Klasseneinteilung**

### **Probekennzeichen (blaue Nummer)**

werden leider nur an gewerbliche Betriebe und an Betriebe mit angeschlossenen Großwerkstätten abgegeben. Für private Sammler derzeit leider nicht möglich, es sei denn, es wird gleichzeitig ein Gewerbe – etwa Autoverleih – angemeldet.

Grundsätzlich darf das Kennzeichen nur für Probefahrten durch Mitarbeiter des Gewerbebetriebes verwendet werden. Ausnahme: Probefahrt bis zu 72 Stunden durch einen Kaufinteressenten zum Zwecke der Erprobung und nach dem Kauf zur direkten (!) Heimfahrt auf dem kürzesten Weg. Der Inhaber des Probekennzeichens hat entsprechende Nachweise zu führen und einen Fahrauftrag auszustellen, der beim Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen sichtbar hinter der Windschutzscheibe abzulegen ist!

Die Anerkennung der Probefahrtenkennzeichen im Ausland unterliegt ständig wechselnden unterschiedlichen Regelungen, für die hier der Platz nicht ausreichen würde. Besser rechtzeitig Erkundung einziehen!

Das Fahrzeug muss selbstverständlich verkehrs- und betriebssicher sein. Ein im Aufbau befindliches Fahrzeug oder etwa ein Rennwagen (Monoposto ohne Licht etc) kann NICHT mit blauen Nummern gefahren werden!

### **Profiltiefe ⇒ Bereifung**

### **PS auf KW umrechnen**

Erlaß des BM f. Finanzen GZ 103 004/1 -IV/ 10/ 93 vom 25. März 1993

Ist die Motorleistung in PS (Pferdestärken) angegeben, so hat eine Umrechnung auf kW nach der Formel

$$1 \text{ PS} = 0,73549875 \text{ kW}$$

zu erfolgen. Bruchteile von kW sind auf volle kW aufzurunden.

„Ist bei Kraftfahrzeugen, deren Typenschein (Einzelgenehmigungsbescheid) vor dem 1.1.1972 ausgestellt wurde, die Motorleistung ausdrücklich in „SAE-PS“ angegeben, so sind ohne weiteren Nachweis vor der Umrechnung auf Kilowatt die angegebenen **SAE-PS um 20 % zu kürzen** bzw der Umrechnung auf kW die Formel:

$$1 \text{ SAE-PS} = 0,588399 \text{ kW}$$

zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt bei solchen Fahrzeugen mit Erzeugungsland Nordamerika oder Großbritannien, wenn die Motorleistung zwar in PS (ohne Zusatz SAE) angegeben ist, jedoch nachgewiesen wird, dass die eingetragenen Werte tatsächlich SAE-PS sind.“ (z.B. Prospekt, Betriebsanleitung)

Anmerkung: Ab 1972 wurde das Messverfahren in den USA auf SAE – Netto – PS umgestellt, die bis auf geringfügige Unterschiede unseren DIN-PS entsprechen, so dass ab diesem Zeitpunkt eine Umrechnung nicht mehr erforderlich ist.

## **Reifen, gesetzliche Vorschriften ⇒ Bereifung**

## **Schallpegelmessungen ⇒ Lärmmessung**

## **SAE-PS ⇒ PS auf KW umrechnen**

Erlaß des BM f. Finanzen GZ 103 004/1 -IV/ 10/ 93 vom 25. März 1993

## **SAE - Netto – PS ⇒ PS auf KW umrechnen**

## **Sammlungsstücke ⇒ Kunstgegenstände**

## **Scheibenwaschanlage**

Keine Nachrüstpflicht für Erstzulassung vor 1.1.1968

## **Schutzhelmpflicht ⇒ Sturzhelm**

## **Sicherheitsgurte**

nicht erforderlich, wenn die Type des Fahrzeugs oder das Fahrzeug vor dem 1. Jänner 1968 **genehmigt** wurde. **Anm.: Baujahr kann auch später sein !!!**

- bei PKW u Kombi, die zwischen dem 1. Jänner 1968 und 1. Jänner 1984 **genehmigt** wurden, müssen die äußeren Vordersitze mit Gurten ausgerüstet sein. (gilt auch f. LKW bis 3,5 t u. Erstzulassung ab 1.10.1975)
- PKW, Kombi u. LKW bis 3,5 t, die nach dem 1. Jänner 1984 genehmigt wurden, müssen an allen Sitzplätzen mit Gurten ausgerüstet sein.

Unabhängig vom Genehmigungsdatum muss ein PKW.... der nach dem 1. Jänner 1989 erstmals zugelassen wurde, auf allen Sitzen mit Gurten ausgerüstet sein.

Ausnahmen für die Anbringung von Gurten bei historischen Kfz. können nur im Rahmen dieser Bestimmungen gewährt werden.

## **Solobetrieb Beiwagenmaschinen**

Ein historisches Beiwagengespann kann abwechselnd als Gespann und auch als Solomotorrad betrieben werden, falls dies im Typenschein bzw. der Einzelzulassung vermerkt ist. Falls nicht, hilft eine Neutypisierung als ⇒ Historisches Fahrzeug, wobei sinngemäß auf den Eintrag „mit und ohne Beiwagen“ zu achten ist.

## **Sozius Motorrad ⇒ Beifahrer Motorrad**

## **Stillegen des Fahrzeugs im Winter ⇒ Hinterlegung des Kennzeichens**

## **Steuer ⇒ Kraftfahrzeugsteuer**

### **Strafsteuer für nicht abgasarme ... ⇒ Kraftfahrzeugsteuer**

#### **Sturzhelmpflicht**

Der Lenker eines Krafrades oder eines Kraftwagens mit drei Rädern und einem Eigengewicht von mehr als 400 kg, ausgenommen Fahrzeuge mit geschlossenem, kabinenartigem Aufbau und eine mit einem solchen Fahrzeug beförderte Person sind je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Sturzhelmes verpflichtet.

Also alle Beiwagenmotorräder und auch die als PKW typisierten „Dreiradler“, - letztere sofern nicht als Limousine gebaut, wie etwa RELIANT sind „sturzhelmpflichtig“, und zwar für Fahrer und alle Beifahrer.

19.KFG-Novelle 1.8.1997

#### **Tagfahrlicht:**

ab 15.11.2005 müssen alle mehrspurigen Kfz in Österreich – also auch Beiwagenmotorräder - immer und überall entweder mit Abblendlicht oder Tagfahrlicht fahren. Genauere Hinweise über diese neue Bestimmung entnehmen Sie bitte den Mitteilungen des ÖMVV im Internet oder in der Austro Classic.

#### **Tachometer**

Es besteht eine Nachrüstpflicht, es genügt jedoch ein handelsüblicher elektronischer Fahrradtacho mit entsprechendem Anzeigebereich der Geschwindigkeit.

#### **Transport von Oldtimern/ Wracks**

Das Abfallwirtschaftsgesetz und darauf bezogene Verordnungen sehen Verkehrsbeschränkungen für Abfälle vor. Damit soll erreicht werden, dass Sondermüll nicht unkontrolliert transportiert und dabei durch zufälliges "Verlieren" entsorgt wird. Kein Oldtimerliebhaber denkt dabei an sein soeben mühsam erstandenes Restaurierungsobjekt. Falls das Fahrzeug aus eigener Kraft, mit Überstellungskennzeichen, transportiert wird, gibt es keine weiteren Probleme. Erfolgt der Transport mit einem Anhänger oder LKW, ist zu beachten, ob das Fahrzeug offensichtlich fahrtüchtig ist. Fahrtüchtig ist es vor allem auch dann, wenn es ein ausländisches Prüfkennzeichen/ "Pickerl" besitzt und nur infolge eines kaputten Reifens oder des Fehlens von Benzin im Tank nicht in Betrieb genommen werden kann. Darunter fallen auch Fahrzeuge mit leichten Blechschäden, zersprungenen Scheinwerfergläsern, Windschutzscheiben und dergleichen. In allen anderen Fällen handelt es sich um Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes. In diesem Fall ist ein Feststellungsbescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde (entweder Ihres Wohnsitzes oder des Grenzbereichs) über die Ungefährlichkeit einzuholen. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass es sich nicht um "gefährlichen Abfall" handelt, für den eine gesonderte Bewilligung des BM f. Umwelt, Jugend u. Familie erforderlich wäre. Um nicht in die Kategorie "gefährlicher Abfall" eingereiht zu werden, sind aus Autos bzw. Autowracks zu entfernen:

*Kraftstoff, Öle, Hydraulik - u. Bremsflüssigkeiten, Öl- u. Benzinflter,  
Frostschutzmittel, Starterbatterien, Kühlmittel für Klimaanlage.*

Solange diese Bauteile bzw. Flüssigkeiten noch im Altauto enthalten sind, ist das gesamte Fahrzeug als gefährlicher Abfall einzustufen!!!

## **Typenschein alt**

**„ Wenn ein Fahrzeug nach Österreich eingebracht wird und hier als historisches Fahrzeug genehmigt wird, kann die Behörde das frühere Genehmigungsdokument nach Entwertung wieder ausfolgen“.**

BM f. Wi u. Verkehr, GZ.170.303/18-II/B/7/99 - Kraftfahrreferententreffen Okt.1999

## **Typisierung als historisches Fahrzeug**

Wenn geeignete Originalfahrzeugdokumente fehlen, sind für die Typisierung von Historischen Fahrzeugen zumindest die folgenden Papiere vorgelegt werden müssen:

- Eigentumsnachweis oder eidesstattliche Erklärung
- Verzollungsnachweis (wenn das Fahrzeug aus dem nicht EU-Ausland importiert wurde)
- Dokument oder Sachverständigen-Gutachten, aus dem die Fahrzeugdaten ersichtlich sind (es können jedoch nur jene Daten verlangt werden, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Genehmigung des Fahrzeugs verpflichtend waren).

**Umtypisierung:** Die Behörde kann über einen Feststellungsbescheid ein bereits typisiertes Fahrzeug als historisch einstufen. Es müssen nur die technischen Voraussetzungen (Abgase, Lärm etc.) des jeweiligen Baujahres erfüllt werden, Nachteile: Führung eines Fahrtenbuches und Fahrbeschränkung 120 Tage). Das Fahrzeug muss gemäß § 57a KFG 1967 (in Ausnahmefällen nach §56) überprüft werden (d.h. es muss eine gültige Prüfplakette besitzen). Weiters muss der Erhaltungszustand und die Erhaltenswürdigkeit gemäß Erlass Zl. 190.500/2-II/A/5/98 beurteilt werden, am Besten durch ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen (genaue Anforderungen für den Einzelfall vorher bei der Prüfstelle erfragen).

## **Überstellungskennzeichen ⇔ Import**

## **Umtypisierung als Historisches Fahrzeug ⇔ Typisierung**

## **Umbiegen von Kennzeichen**

**Achtung: der alte „Umbiegeerlaß 180.372/1-I/8 –90“ vom 9.2.1990 BM f. Verkehr ist nicht mehr in Kraft. Hinsichtlich des Umbiegens siehe unter -> Kennzeichen, Anbringung**

## **Versicherungsvorschreibung, Kontrolle der Kfz-Steuer ⇔ Kraftfahrzeug-Steuer**

## **Veteran ⇔ FIVA-Klasseneinteilung**

## **Veteranenregister ⇔ ÖMVV-Register bzw ⇔ FIVA ID-Card**

**Vintage Car** ⇒ **FIVA Klasseneinteilung**

**Warnblinkanlage** ⇒ **Blinker**

**Wechselkennzeichenhalter** ⇒ **Kennzeichen**

**Winker** ⇒ **Blinker**

## **Zoll aus EU - Ländern**

Falls das importierte Fahrzeug im EU - Raum zugelassen war, ist eine EU - konforme Einfuhr nach Österreich durch jede Person mit Hauptwohnsitz in Österreich ohne Zollformalitäten möglich. Dies gilt unabhängig vom Herstellerland des Fahrzeugs, also auch für etwa ein in Amerika gefertigtes Fahrzeug - wenn es in der EU angemeldet war (oder zumindest zollrechtlich behandelt).

### **Mehrwertsteuer:**

- Neuwagen: Nettopreis, MWSt. wird in Österreich abgeführt
- Gebrauchtwagen von Händler: MWSt. im Ausland, keine Einfuhr - MWSt.
- Gebrauchtwagen von Privat: keine Mehrwertsteuer

## **Zoll aus Drittländern**

Bei der Einfuhr an der Grenze aus sogenannten "Drittländern", (**also nicht aus der EU**) ist beim Zollamt unter gleichzeitiger Vorlage der Rechnung die Verzollung mündlich zu beantragen. Die Einschaltung eines Grenzspediteurs ist nicht notwendig, da für private Reisende alle Formalitäten vom Zollamt sofort erledigt werden, wenn alle erforderlichen Papiere vorhanden sind.

Bei der Verzollung wird der Zoll sofort an das Zollamt bezahlt. Bei Importen aus Drittländern (nicht aus EU - Staaten ) kann unter Umständen die bei einem Händler bezahlte und auf der Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer refundiert werden - Formular vom Verkäufer ausstellen lassen! Bei Kauf von Privatpersonen besteht diese Möglichkeit nicht. Vor der Zulassung zum Verkehr muss noch vom Wohnsitzfinanzamt „Leitstelle“ die steuerliche Unbedenklichkeit ( ⇒ **NOVA** ) unter Vorlage des Einzelgenehmigungsbescheides und des Meldezettels bestätigt werden.

Bei der Verzollung aus Drittländern ist zu beachten, dass bestimmte Kraftfahrzeuge nach einer Verordnung der EU als „Kunstgegenstände“ zu tarifieren sind und somit **zollfrei** sind und lediglich **10 % Einfuhrumsatzsteuer** zu entrichten ist:

- Kfz in Originalzustand, die 30 Jahre oder älter sind,
- Kfz vor 1950 hergestellt, unabhängig vom Zustand,
- Kfz, die unabhängig von ihrem Zustand/ Baujahr bei einem geschichtlichen Ereignis benutzt wurden,
- Rennkraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Motorsport entworfen .... und bei angesehenen nat./ internationalen Ereignissen sportliche Erfolge errungen haben.

(Verordnung der EU - Kommission, veröffentlicht im „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“

Nr. 96 C 127/3 vom 30.4.1996 zu Position 9705 00 00)

**Zugfahrzeug ⇒ Anhänger**

**Zulassungspapiere ⇒ Typenschein**

**§ 57 Überprüfung ⇒ Pickerl**